

Satzung „Psychosoziale Initiative Moabit e.V.“

(Neufassung beschlossen durch die Mitglieder am 19.02.2009)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Psychosoziale Initiative Moabit e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist unter der Nummer 7221 Nz beim Amtsgericht Charlottenburg in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Die Psychosoziale Initiative Moabit e.V. fördert folgende(n) gemeinnützige(n) Zweck im Sinn von §52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO: Das öffentliche Gesundheitswesen und die öffentliche Gesundheitspflege.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Betreiben Therapeutischer Wohngemeinschaften für psychisch kranke Menschen, zweier Kontakt- und Beratungsstellen für Menschen mit psychosozialen Problemen, psychischen Erkrankungen und Traumatisierungen sowie einer Tagesstätte für psychisch kranke Menschen.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

Der Verein „Psychosoziale Initiative Moabit e.V.“ ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie bedarf der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Für den Fall, dass es der Mitgliederversammlung nicht gelingt, einen Vorstand aus drei Personen zu wählen, kann die Mitgliederversammlung

mit 2/3-Mehrheit neu aufgenommenen Mitgliedern das passive Wahlrecht unmittelbar aussprechen.

Neu aufgenommene Mitglieder erhalten das aktive und passive Wahlrecht erst nach Ablauf eines halben Jahres.

Praktikanten und Honorarkräfte der Projekte des Vereins haben während der Dauer ihrer Beschäftigung kein aktives und passives Wahlrecht. Zur Mitgliedschaft bei natürlichen Personen bedarf es der Volljährigkeit.

2. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit
 - Austritt
 - Ausschluss

Der Austritt kann zum 30.6. und zum 31.12. eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist bis vier Wochen zuvor schriftlich an den Vorstand zu richten.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigem Grund erfolgen; wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a. das Zuwiderhandeln gegen die Vereinsziele
 - b. die Vernachlässigung der Verpflichtungen gegenüber dem Verein
 - c. vereinsschädigendes Verhalten
 - d. objektiv feststellbare Inaktivität

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dagegen kann das betroffene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen, in der Einladung auf den drohenden Ausschluss hinzuweisen und anzuhören.

4. Wird ein Mitglied Mitarbeiter des Vereins, so ruht sein passives Wahlrecht für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.

Vereinsmitglieder, die zugleich Nutzer der Projekte des Vereins sind, können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Als Beitrag kann auch eine ehrenamtliche Mitarbeit (Dienstleistung) vorgesehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter An-

gabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind. Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Wahl der Mitglieder weiterer Gremien
 - c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - f. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - h. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - i. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - j. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - k. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - l. Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangt. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Berufung tagen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
5. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand gemäß §26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer für die Geschäfts-/Arbeitsbereiche des Vereins einsetzen (§ 30 BGB).

§ 11 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

1. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Deutsche Gesellschaft für soziale Psychiatrie e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.